

Weisung über die Mitwirkung der Gemeinden bei der steueramtlichen Schätzung von Grundstücken

(Vom 3. September 2001)

Der Vorsteher der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 124 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),

erlässt folgende Weisung:

A. Allgemeines

- 1 Die Gemeinden wirken bei den Vorbereitungsarbeiten für die Schätzungen nach Weisungen der Kantonalen Steuerverwaltung mit. Sie ernennen für ihr Gebiet und auf ihre Kosten Vertrauenspersonen mit Fachkenntnissen, die die Schätzer bei den Schätzungsvorbereitungen unterstützen.
- 2 Gemeinden, die über ein vollamtliches Bausekretariat verfügen, können die Aufgaben an diese Amtsstelle übertragen.
- 3 Die Gemeinden melden dem Schätzungsamt der Kantonalen Steuerverwaltung die von ihnen ernannten Personen.

B. Meldungen an das Schätzungsamt*I. Bauliche Veränderungen*

- 4 Die Gemeinden melden alle Neu-, An- und Umbauten und sonstigen Bestandesveränderungen. Die Meldungen erfolgen durch Kopie der Baubewilligungen, Abbruchverfügungen und Abschreibungen von verfallenen Baubewilligungen oder in Fällen, wo keine Bewilligung erteilt werden muss, durch schriftliche Mitteilung mindestens einmal pro Monat.

II. Fertigstellung von Bauten

- 5 Fertig erstellte und zur Neuschätzung bereite Bauten sind anzuzeigen. Die Meldungen sind mindestens einmal pro Monat zu erstatten.

III. Zonenplanänderungen

- 6 Bei Zonenplanänderungen ist nach Rechtskraft der Änderung eine Meldung unter Beilage eines neuen Zonenplanes, woraus die Mutationen ersichtlich sind, zuzustellen.

C. Mitwirkung bei Schätzungen

- 7 Der Gemeindevertreter hat als Begleit- und Auskunftsperson bei der Schätzung mitzuwirken.

D. Information

- 8 Die Gemeindevertreter werden in der Regel zu Beginn einer generellen Neuschätzung zu einer Informationstagung eingeladen.

E. Schlussbestimmungen*I. Inkrafttreten und Aufhebung der bisherigen Weisung*

- 9 Diese Weisung ersetzt die Weisung über die Mitarbeit der Gemeinden bei der steueramtlichen Schätzung von Grundstücken vom 31. Dezember 1984 (publiziert im Steuerbuch Ziffer 220) und tritt sofort in Kraft.

II. Publikation

- 10 Diese Weisung wird im Steuerbuch publiziert.